



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/106-Par1/91

Wien, 13. Jänner 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

1919/AB
1992 -01- 13
zu 1976/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1976/J-NR/91, betreffend Novellierungen zur Reifeprüfungsverordnung an den Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, die die Abgeordneten Annemarie REITSAMER und Genossen am 14. November 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Ist Ihnen die Petition des SGA der HBLA-Raumberg/Irdning bekannt?

Antwort:

Ja, die Petition ist mir bekannt.

2. Sind Ihnen Bedenken allgemeiner Art bekannt geworden, daß die Höheren Bundeslehranstalten für Landwirtschaft mit dieser Reifeprüfungsverordnung nicht einverstanden sind?

3. Werden Sie im Sinne der Petition die Reifeprüfungsverordnung überdenken?

Antwort zu 2. und 3.:

Bedenken allgemeiner Art, welche vereinzelt zu Beginn der Diskussion gegeben waren, konnten im Zuge der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung, in den Direktorenkonferenzen, in Arbeitsseminaren und durch die erst kürzlich besprochene Autonomie-Regelung hinsichtlich der möglichen Pflichtgegenstände im Rahmen der "Projektarbeit", geklärt werden.

Darüberhinaus wird nur für die landwirtschaftlichen Fachrichtungen zu Beginn des Sommersemesters des laufenden Schuljahres noch ein diesbezügliches Arbeitsseminar stattfinden.

Im übrigen Fachrichtungsbereich waren schon seinerzeit oder sind derzeit keine Bedenken dieser Art gegeben. An zwei höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten wird der Ausbildungsgang legal schon derzeit u.a. mit einer "Projektarbeit" im Rahmen der Reifeprüfung abgeschlossen.

4. Ist mit einer eigenen Reifeprüfungsverordnung für Höhere Bundeslehranstalten für alpenländische Landwirtschaft zu rechnen?

Wenn ja, bis wann? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Da derzeit eine Reifeprüfungsverordnung für alle berufsbildenden höheren Schulen in Planung ist, ist eine eigene, spezifisch-alpenländische Reifeprüfungs-Verordnung für die Höhere Lehranstalt für alpenländische Landwirtschaft (das wäre eine Verordnung für nur 1 Fachrichtung von 9 land- und forstwirtschaftlichen bzw. von mehr als 200 berufsbildenden Fachrichtungen) nicht vorgesehen.

5. Haben Sie bei Erstellung der Reifeprüfungsverordnung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft Kontakt aufgenommen?

Wenn ja, gibt es eine gesetzliche Verpflichtung?

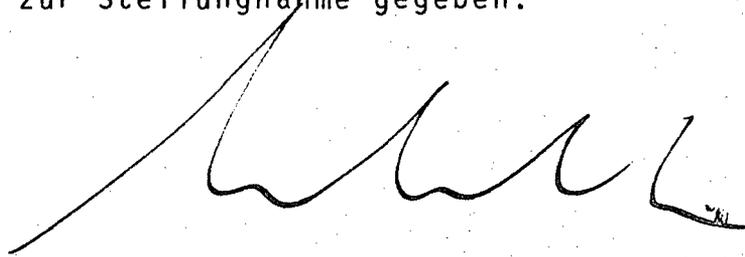
- 3 -

6. Welche grundsätzliche Auffassung vertritt das Bundesministerium für Landwirtschaft in dieser Angelegenheit?

Antwort zu 5. und 6.:

Im Rahmen der interministeriellen Zusammenarbeit der für das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulwesen zuständigen Ressorts ist der Entwicklungsstand in diesem pädagogischen Bereich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekannt. Ein diesbezüglicher Einwand ist nicht erhoben worden.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens der genannten Reifeprüfungsverordnung wird auch dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned in the lower right quadrant of the page, below the main text.